

Anfrage 1

Gremium	Termin	Status
Beirat für Migration und Integration	23.11.2017	öffentlich

Anfrage

Anfrage der SPD-Fraktion über den aktuellen Sachstand Integrationskurse

Vorlage Nr.: 20175028

Stellungnahme der Verwaltung

Antwort aus dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Engelbert Apelt,
Regionalkoordinator Integration

Anfrage der SPD-Fraktion im Beirat für Migration und Integration für die Sitzung am 23.11.2017

1. Wie ist die Finanzierung und die Ausstattung der Integrationskurse in Ludwigshafen?

Die Finanzierung der Kurse:

Der Kostenerstattungssatz für jede Unterrichtsstunde gem. § 20 Abs. 6 IntV beträgt 3,90 € für alle Kursabschnitte, die nach dem 30.06.2016 beginnen. Ab dem 21. Teilnehmer eines Kursabschnittes reduziert sich die Vergütung auf 2,00 € je Teilnehmer und Unterrichtsstunde. Für alle Kostenbeitragszahler (1,95 € pro Unterrichtsstunde) reduziert sich die Kostenerstattung um den Kostenbeitrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 IntV.

Kostenbefreit sind alle Personen, die Sozialleistungen erhalten (z.B. SGB II, SGB XII, Wohngeld etc.). Alle anderen, die eine Berechtigung zum Kurs haben und keine Sozialleistungen erhalten, zahlen 1,95 € pro Unterrichtsstunde.

Bei der Berechnung der Kurskosten wird unterschieden zwischen Realvergütung und Garantievergütung:

Die Realvergütung wird berechnet aus der Summe der individuellen Realvergütung aller Teilnahmeberechtigten eines Kursabschnitts, maximal für 25 Teilnahmeberechtigte. Die individuelle Realvergütung ergibt sich aus der Summe der tatsächlich wahrgenommenen Unterrichtsstunden und der entschuldigten Fehlstunden, multipliziert mit dem Kostenerstattungs-

satz gemäß § 7 Abs. 1.

Die Garantievergütung ergibt sich aus der Anzahl der Teilnahmeberechtigten, jedoch maximal 15, die am 1. Unterrichtstag tatsächlich anwesend waren, multipliziert mit dem Kostenerstattungssatz gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und der Stundenzahl des Kursabschnitts des Sprachkurses bzw. des Orientierungskurses unter Anrechnung der Summe der Kostenbeiträge gem. § 9 Abs. 1 IntV aller Teilnehmer dieses Kursabschnitts.

Eine spezielle Garantievergütung auf der Basis von 17 Teilnehmern, multipliziert mit dem Kostenerstattungssatz gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und der Stundenzahl des Kursabschnitts des Sprachkurses bzw. des Orientierungskurses beim Alphabetisierungskurs, beim Jugendintegrationskurs und bei speziellen Integrationskursen für Menschen mit Behinderungen wird unter Anrechnung der Summe der Kostenbeiträge gem. § 9 Abs. 1 IntV aller Teilnehmer dieses Kursabschnitts gewährt, wenn die Mindestteilnehmerzahl gemäß Abs. 2, 3 und 4 tatsächlich am 1. Unterrichtstag eines Kursabschnitts anwesender oder entschuldigt abwesender Teilnahmeberechtigter erreicht wurde. Ein Teilnahmeberechtigter, der am 1. Unterrichtstag eines Kursabschnitts bzw. des Orientierungskurses entschuldigt abwesend war und im Anschluss daran am Unterricht dieses Kursabschnitts bzw. des Orientierungskurses nie teilgenommen hat, unabhängig davon, ob entschuldigt oder unentschuldigt, wird bei der Berechnung der speziellen Garantievergütung nur dann berücksichtigt, wenn er nicht bereits im vorherigen Kursabschnitt vollständig abwesend war.

Die Regelungen sind auf unserer Homepage detailliert in den dortigen Abrechnungsrichtlinien aufgeführt und jedermann zur Einsicht zugänglich:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstrae-ger/Abrechnung/Richtlinien/richtlinien-abrechnung-stand-20170814.pdf?__blob=publicationFile

Fazit: Die Beantragung und Abrechnung der Kurse ist also sehr aufwendig für die Träger, da jede einzelne Stunde für jeden Teilnehmer angerechnet werden muss.

Wichtig ist auch, dass die Personen, die kostenbefreit sind, auch notwendige Fahrtkosten auf Antrag erhalten, die als Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. In Großstädten wie Ludwigshafen wird ab 01.01.2018 eine Tagespauschale von 2,50 € für diesen Kunden gezahlt. Die Auszahlung erfolgt seitens des Bundesamtes über die Kursträger.

Lehrwerke müssen alle Teilnehmenden selbst zahlen.

Die Ausstattung der Kurse muss erwachsenengerecht sein. Das BAMF kontrolliert die Träger (z.B. Raumgröße, angemessenen Ausstattung). Die Arbeitsstättenverordnung ist hier maßgeblich. Pausenräume sind wichtig, vielleicht eine kleine Bibliothek wird gerne gesehen, ist aber keine Voraussetzung. Moderne Lehrmittel werden vorausgesetzt. Für Jugendintegrationskurse wird eine Ausstattung mit PC verlangt, für Alphakurse können die Träger eigene Alpharäume einrichten. Bei Zulassungsanträgen der Träger wird die Ausstattung eigens abgefragt. Danach werden auch eigene Bewertungspunkte vergeben.

2. Aufschlüsselung nach Alter, Geschlecht und Nationalität der Teilnehmer

Für die Aufschlüsselung der Ludwigshafener Sprachkurse nach Alter, Geschlecht und Nationalität der Teilnehmer hat die Regionalstelle keine Möglichkeit, diese zu erheben. In den

Kursen befinden sich ja auch Teilnehmer, die nicht in Ludwigshafen wohnen bzw. Teilnehmer aus Ludwigshafen, die in anderen Orten den Kurs besuchen.

3. Wie ist die Teilnehmerquote und gibt es einen Abschlusstest? Wenn ja, wie hoch sind die Erfolgs- und Durchfallquoten.

Die Teilnehmerquote am Deutschtest für Zuwanderer ist durch Kursunterbrechungen, Kursabbrüche, Umzüge, Trägerwechsel nicht valide auf die einzelne Kommune zu erheben.

Abschlusstests gibt es: das ist der Deutschtest für Zuwanderer und der Test "Leben in Deutschland". DTZ ist ein skalierter Test, bei dem der Sprachstand B 1, A 2 und unter A 2 festgestellt wird. Sollte der Sprachstand B 1 nicht da sein, kann unter Umständen nachgeschult werden und erneut ein Test absolviert werden.

Laut BAMF-Statistik 1. Halbjahr 2017 haben 53,90% B1 erreicht, 37,60% A2 und 8.5% unter A2.

Engelbert Apelt
Regionalkoordinator Integration
Referat 670
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Am Wissenschaftspark 29
54296 Trier
Telefon: 0911/943-73351
Telefax: 0911/943-48149,
E-mail: Engelbert.Apelt@bamf.bund.de
<http://www.bamf.de>

